

2057 065

IV ZB 460/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, H [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

die Buchhalterin Käthe F [REDACTED] geb. L [REDACTED],
San F [REDACTED], C [REDACTED]/USA, [REDACTED] D [REDACTED] Street,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]--.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt das beklagte Land.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht ist mit Recht der Auffassung, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die der Klägerin durch den Bescheid vom 8. Mai 1962 zuerkannte Rente auch für die Zeit ab 1. November 1963 in voller Höhe weiterzusahlen. Die Revision hat das Berufungsgericht ebenfalls mit Recht nicht zugelassen, da sein Urteil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweicht und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe vorliegt. Zutreffend ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß der Bescheid der Entscheidungsbehörde vom 13. September 1963 ebenso wie der vom 8. Mai 1962 ein Bescheid im Sinne des § 195 BGG ist. Als solcher ist er gemäß § 210 BGG anfechtbar.

35

- 3 -

Allerdings enthielt bereits der gerichtliche Vergleich vom 20. Februar 1962 wesentliche Berechnungsunterlagen für die von der Klägerin begehrte Entschädigung. Die abschließende Entscheidung der Behörde ist jedoch erst in dem Bescheid vom 8. Mai 1962 enthalten, den die Behörde gemäß ihrer durch den Vergleich vom 20. Februar 1962 übernommenen Verpflichtung erließ. Bei dem Bescheid vom 8. Mai 1962 handelt es sich daher nicht, wie das beklagte Land meint, um einen frei abänderbaren lediglich dem internen Behördenverkehr dienenden Rechnungsbeleg, sondern um die über einen Anspruch der Klägerin abschließend befindende Entscheidung der Behörde.

Den Bescheid vom 8. Mai 1962 durfte daher die Behörde nicht durch den weiteren Bescheid vom 13. September 1962 berichtigen. Wenn im Bescheid vom 8. Mai 1962 die Anwendung der §§ 121, 122 BGG, 39 Abs. 1 der 3. DV-BGG unterblieben ist, so wurde dieser zwar rechtlich fehlerhaft, nicht aber offensichtlich unrichtig. Er durfte daher nicht wie Schreib- oder Rechnungsfehler jederzeit berichtigt werden. Zutreffend ist in diesem Zusammenhang die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der zuständige Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde bereits vor Erlass des Bescheids vom 8. Mai 1962 die Möglichkeit gehabt hätte, sich durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten eine umfassende Kenntnis von den der Klägerin als Verfolgten und als Erbin ihres Ehemannes zuerkannten Entschädigungsleistungen zu verschaffen. Schließlich ist ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts auch insoweit nicht ersichtlich, als es annimmt, daß der in dem Bescheid vom 8. Mai 1962 aufgenommene Leistungsvorbehalt die Entschädigungsbehörde nicht zum Erlass ihres Änderungsbescheids vom 13. September 1963 berechtigte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Da auch keiner der sonstigen in § 219 Abs. 2 BEG aufgezählten Zulassungsgründe im vorliegenden Fall vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden